

## Verwaltungsverband Langenau

### 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Verwaltungsverbands Langenau vom 13.11.2008

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbands Langenau am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt oder wegen Unvollständigkeit zurückgewiesen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, mindestens 5,00 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

|     |   |  |
|-----|---|--|
| 4.1 | Ablehnung eines Antrags sowie Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit usw.<br>(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle<br>Gebühr,<br>mindestens 5,00 € |
|-----|---|--|

2. Nummer 5.10 erhält folgende Fassung:

|      |   |                                 |
|------|---|---------------------------------|
| 5.10 | Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen<br>(je angefangene Viertelstunde) | 12,50 €,<br>mindestens 100,00 € |
|------|---|---------------------------------|

3. Nummer 5.13 erhält folgende Fassung:

|      |  |                                 |
|------|--|---------------------------------|
| 5.13 | Wasserrechtliche Entscheidungen § 76 WG sowie Genehmigung auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften<br>(je angefangene Viertelstunde) | 12,50 €,<br>mindestens 100,00 € |
|------|--|---------------------------------|

4. Nummer 6.4.3 erhält folgende Fassung:

|       |   |                                       |
|-------|---|---------------------------------------|
| 6.4.3 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO)<br>Grundbetrag:<br>Zusätzlicher Flächenbetrag: | 300,00 €<br>10,00 € je m <sup>2</sup> |
|-------|---|---------------------------------------|

5. Nummer 6.4.12 erhält folgende Fassung:

|        |   |         |
|--------|---|---------|
| 6.4.12 | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Absatz 2 GewO)<br>sowie Ersatz der Reisegewerbekarte | 50,00 € |
|--------|---|---------|

6. Nummer 6.10.50 erhält folgende Fassung:

|         |  |                                 |
|---------|--|---------------------------------|
| 6.10.50 | Waffenaufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG<br>(je angefangene Viertelstunde) | 12,50 €,<br>mindestens 100,00 € |
|---------|--|---------------------------------|

7. Nummer 6.10.53 erhält folgende Fassung:

|         |   |         |
|---------|---|---------|
| 6.10.53 | Sonstige Amtshandlungen nach dem Waffenrecht, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Lfd. Nr. 6.10.1 bis 6.10.52 aufgeführt sind.<br>(je angefangene Viertelstunde) | 12,50 € |
|---------|---|---------|

8. Nach Nummer „6.10 Waffenrecht“ wird folgende Nummer „6.11 Sprengstoffrecht“ eingefügt:

| Lfd. Nr. | Amtshandlung   | Gebühr €                   |
|----------|--|----------------------------|
| 6.11     | <b>Sprengstoffrecht</b>  |                            |
| 6.11.1   | Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG<br>Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)                                     | 150,00 bis 300,00<br>10,00 |
| 6.11.2   | Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG   | 50,00                      |
| 6.11.3   | Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG | 30,00 bis 250,00           |
| 6.11.4   | Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins (§ 11 Satz 2 SprengG)                                  | 50,00                      |
| 6.11.5   | Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG   | 40,00 bis 80,00            |
| 6.11.6   | Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG  | 40,00                      |
| 6.11.7   | Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG  | 40,00                      |
| 6.11.8   | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG  | 40,00                      |
| 6.11.9   | Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG  | 40,00                      |
| 6.11.10  | Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG   | 50,00 bis 150,00           |

|         |   |  |
|---------|---|--|
| 6.11.11 | Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG   | 40,00  |
| 6.11.12 | Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG   | 40,00  |
| 6.11.13 | Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG  | 50,00  |
| 6.11.14 | Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)   | 80,00<br>zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger   |
| 6.11.15 | Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG   | 50,00  |
| 6.11.16 | Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG  | 40,00 bis 400,00   |
| 6.11.17 | Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG  | 40,00 bis 1.000,00   |
| 6.11.18 | Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)   | Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre |
| 6.11.19 | Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern  | 40,00 bis 500,00   |
| 6.11.20 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV   | 40,00  |
| 6.11.21 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV  | 40,00  |
| 6.11.22 | Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV  | 40,00 bis 500,00   |
| 6.11.23 | Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV  | 40,00 bis 500,00   |
| 6.11.24 | Gebühren in sonstigen Fällen<br>Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den lfd. Nr. 6.11.1 bis 6.11.23 aufgeführt sind | 30,00 bis 600,00   |

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband Langenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 22.11.2011

Verbandsvorsitzender

Wolfgang Mangold  
Bürgermeister